OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606104/3/JP/Mu

Datum:
Linz, 21. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des E L, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23.06.2023, GZ: 0037334/2021 AS/VS, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 30 Stunden herabgesetzt werden.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.06.2023, GZ: 0037334/2021 AS/VS, wurde E L (in der Folge: Beschwerdeführer) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):

„I. Tatbeschreibung:
Der Beschuldigte, E L , geboren am x, hat als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X (A), und somit Auskunftspflichtiger im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG 1967 der anfragenden Behörde (Magistrat Linz für den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz) die erforderliche Auskunft - wer am 25.01.2021 um 14.48 Uhr Lenker*in des gegenständlichen KFZ war - nicht rechtzeitig erteilt, obwohl er mit Aufforderung zur Bekanntgabe des*der Fahrzeuglenkers*in vom 12.04.2021 (hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt am 14.04.2021) ausdrücklich dazu aufgefordert wurde und diese Auskunft gem. § 103 Abs. 2 KFG 1967 binnen zwei Wochen ab Zustellung, demnach bis spätestens 28.04.2021 hätte erteilt werden müssen.

II. Verletzte Verwaltungsvorschriften in der gültigen Fassung:
§ 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 19/2019 i.V.m. § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 134/2020

III. Strafausspruch:
Über den Beschuldigten wird folgende Geldstrafe verhängt:
€ 350,--

Im Falle der Uneinbringlichkeit wird folgende Ersatzfreiheitsstrafe verhängt:
71 Stunden

Rechtsgrundlage: § 134 Abs. 1 KFG 1967, §§ 9, 16, 19 und 22 VStG

IV. Kostenentscheidung:
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat der Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, das sind € 35,-- zu leisten.

Rechtsgrundlage: §§ 64 Abs. 1 und 2 VStG
[...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Beschwerdeführer vorliegende rechtzeitig am 29.06.2023 per E-Mail eingebrachte Beschwerde, in welcher er auf seine Einspruchsangaben vom 22.10.2021 gegen die Strafverfügung vom 22.07.2021 hingewiesen hat. Darin teilte der Beschwerdeführer am

22.10.2021 der belangten Behörde vor Ort mit, dass er die Lenkerauskunft am 12.10.2021 mittels E-Mail erteilt habe. Auf die Konfrontation der Tatsache, dass er im gegenständlichen Fall bereits im April 2021 zur Lenkerauskunft aufgefordert worden ist, wies er die Behörde darauf hin, dass er sich zu diesem Zeitpunkt nicht an der Abgabestelle aufgehalten habe. Zu dieser Zeit sei er wieder ausgezogen gewesen und habe er bei seinen Eltern gelebt.

I.3. Mit Schreiben vom 11.07.2023 (eingelangt am 13.07.2023) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im Straferkenntnis keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Beschwerdeführer eine Verhandlung nicht beantragt hat, obwohl er im angefochtenen Straferkenntnis über die Möglichkeit der Beantragung einer solchen belehrt wurde (VwGH z.B. 14.12.2012, 2012/02/0221). Im Übrigen war eine Verhandlung angesichts des Vorliegens des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes nicht erforderlich.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 25.01.2021 um 14:48 Uhr wurde mit dem Kraftfahrzeug, Kennzeichen X (A), die mautpflichtige Bundesstraße A7, Abschnitt Linz Wiener Straße-Linz VOEST, Unterweitersdorf, km 007,920, benutzt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Am 28.01.2021 wurde der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer mittels Rechnungsnummer 28412035 von der ASFINAG Maut Service GmbH zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Nachdem dieser Aufforderung nicht entsprochen wurde, da die Ersatzmaut nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist erstattet wurde, wurde gegen den Beschwerdeführer Anzeige an die belangte

Behörde wegen des Verdachtes einer Übertretung nach § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 idgF (BStMG) erstattet.

Die belangte Behörde richtete am 12.04.2021 unter der GZ: 0037334/2021 ein Schreiben an den Beschwerdeführer, mit welchem er als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X (A) gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert wurde, der Behörde binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 25.01.2021 um 14:48 Uhr das Kraftfahrzeug auf der mautpflichtigen Bundesstraße A7, Abschnitt Linz Wiener Straße-Linz VOEST, Unterweitersdorf, km 007,920, gelenkt hat.

Im Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Auskunft den Namen und die genaue Anschrift sowie das Geburtsdatum der betreffenden Person beinhalten müsse und, wenn die verlangte Auskunft nicht erteilt werden könne, jene Person zu benennen sei, die die Auskunft erteilen kann. Das Schreiben enthielt zudem die Information, dass die Verpflichtung bestehe, innerhalb der genannten Frist den Fahrzeuglenker bzw. die auskunftspflichtige Person bekanntzugeben und das Nichterteilen bzw. die unvollständige, unrichtige oder nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar sei. Dieses Aufforderungsschreiben wurde dem Beschwerdeführer laut Zustellnachweis - nach erfolglosem Zustellversuch am 14.04.2021 - noch am selben Tag beim zuständigen Postamt hinterlegt und zur Abholung bereitgehalten. Da das hinterlegte Schriftstück vom Beschwerdeführer nicht behoben wurde, wurde dieses mit dem Postvermerk „nicht behoben“ wieder an die belangte Behörde retourniert.

In der Folge verhängte die belangte Behörde mit Strafverfügung vom 22.07.2021, GZ: 0037334/2021, über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 400 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 81 Stunden wegen der Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG. Diese Briefsendung wurde vom zuständigen Postamt am 26.07.2021 mit dem Postvermerk „Verzogen“ an die belangte Behörde retourniert.

Gemäß dem Erhebungsbericht der belangten Behörde vom 22.10.2021 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer seit 13.09.2021 in L, L.straße, gemeldet ist, weshalb ihm die Strafverfügung vom 22.07.2021 mit RSb schließlich an diese Adresse am 22.10.2021 zugestellt wurde.

Noch am selben Tag der Zustellung erhob der Beschwerdeführer gegen die Strafverfügung Einspruch bei der Behörde vor Ort und bestritt zunächst, diese Verwaltungsübertretung begangen zu haben. Er behauptete, dass er die Lenkerauskunft bereits am 12.10.2021 mittels E-Mail erteilt habe. Als Beweis leitete er dieses E-Mail der belangten Behörde weiter, woraus aus dem Geschäftszeichen ersichtlich war, dass es sich dabei um eine andere Lenkerauskunft zu GZ: 0105523/2021 gehandelt hat. Auf dem Umstand, dass die gegenständliche Lenkerauskunft bereits

im April 2021 gefordert wurde, teilte der Beschwerdeführer mit, dass er zu dieser Zeit wieder ausgezogen sei und bei seinen Eltern gelebt habe. Er sei nicht an der Abgabestelle aufhältig gewesen, weshalb ihm demnach die Lenkerauskunft nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei. Nachdem gemäß der Einsichtnahme im Zentralen Melderegister der Beschwerdeführer von 06.04.2021 bis 13.09.2021 in L, D.straße, gemeldet war, wurde er von der belangten Behörde aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Wochen ab 22.10.2021 betreffend seiner behaupteten Ortsabwesenheit entsprechende Beweismittel vorzulegen.

Da der Beschwerdeführer innerhalb der gesetzten Frist keine Beweismittel übermittelte, erließ schließlich die belangte Behörde das angefochtene Straferkenntnis vom 23.06.2023.

In seiner Beschwerdeschrift vom 29.06.2023 verwies der Beschwerdeführer auf seine Einspruchsangaben vom 22.10.2021, wo er im Wesentlichen behauptet hat, dass ihm die Lenkerauskunft vom 12.04.2021 nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei, weil er sich zu diesem Zeitpunkt nicht an der Abgabestelle aufgehalten habe. Zu dieser Zeit sei er wieder ausgezogen gewesen und habe er wieder bei seinen Eltern gelebt. Ein Nachweis, die die Behauptung belegen hätte können, wurde von ihm nicht mitübermittelt.

Deshalb wurde der Beschwerdeführer auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 24.08.2023, GZ: LVwG-606104/2/JP/Mu, aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung einen Nachweis zu seiner behaupteten Ortsabwesenheit zum Zeitpunkt der Zustellung des Lenkerauskunftsersuchens vom 12.04.2021, GZ: 0037334/2021, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen. Dieses Schriftstück wurde dem Beschwerdeführer laut Zustellnachweis - nach erfolglosem Zustellversuch am 29.08.2023 - am 30.08.2023 beim zuständigen Postamt hinterlegt und zur Abholung bereitgehalten. Demzufolge wurde ihm dieses hinterlegte Schriftstück am 30.08.2023 durch Hinterlegung rechtswirksam zugestellt.
Dieses Schriftstück wurde vom zuständigen Postamt am 19.09.2023 mit dem Postvermerk „nicht behoben“ an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich retourniert.

Eine vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Abfrage im Zentralen Melderegister am 24.08.2023 und am 21.09.2023 hat jeweils ergeben, dass der Beschwerdeführer vom 06.04.2021 bis 13.09.2021 an der Adresse in L, D.straße, gemeldet war und seit 13.09.2021 bis dato an der Adresse in L, L.straße, gemeldet ist.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Insbesondere ergibt sich daraus, dass der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges

innerhalb der gesetzlichen Frist weder den Lenker des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges im Tatzeitpunkt noch eine Person, die darüber Auskunft geben könnte, bekanntgegeben hat.

Hinsichtlich des Vorbringens des Beschwerdeführers, wonach ihm das Lenkerauskunftsersuchen vom 12.04.2021 nicht ordnungsgemäß zugestellt worden wäre, wird festgestellt, dass laut dem im Verfahrensakt einliegenden Zustellnachweis dem Beschwerdeführer die gegenständliche Aufforderung zur Lenkerauskunft vom 12.04.2021, GZ: 0037334/2021, am 14.04.2021 durch Hinterlegung rechtswirksam zugestellt wurde und mit diesem Tag gemäß § 103 Abs. 2 KFG die zweiwöchige Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft zu laufen begann und diese gemäß § 32 Abs. 2 AVG mit Ablauf des 28.04.2021 endete. Auch wurde er im Zuge seiner Einvernahme vor der belangten Behörde am 22.10.2021 aufgefordert, der Behörde innerhalb von zwei Wochen ab diesem Tag entsprechende Beweismittel bzw. Nachweise zur behaupteten Ortsabwesenheit zum Zeitpunkt der Zustellung des Lenkerauskunftsersuchens vom 12.04.2021 vorzulegen. Der Beschwerdeführer ist aber dieser Aufforderung bis zur Erlassung des Straferkenntnisses nicht nachgekommen und hat auch mit der Beschwerdeschrift keine Beweise zu seiner Ortsabwesenheit mitübermittelt sowie auch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich solche bis dato nicht vorgelegt.

Unzweifelhaft steht auch fest, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer mittels E-Mail übermittelten Lenkerauskunft vom 12.10.2021 nicht um das gegenständliche Lenkerauskunftsersuchen gehandelt hat.

Ebenso steht fest, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Zustellung des Lenkerauskunftsersuchens vom 12.04.2021 an der Adresse in L, D.straße, gemeldet war.

Im Ergebnis steht daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Zweifel fest, dass das Lenkerauskunftsersuchen vom 12.04.2021 ordnungsgemäß an den Beschwerdeführer zugestellt wurde und er innerhalb der gesetzlichen Frist keine Lenkerauskunft erteilt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Zustellung des Lenkerauskunftsersuchens:

III.1.1. Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung

durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.
Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

III.1.2. Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 292 Abs. 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus (VwGH 27.04.2011, 2011/08/0019; siehe auch 24.06.2020, Ra 2020/17/0017).
Eine rechtswirksame Zustellung eines Schriftstückes setzt nicht notwendig voraus, dass es dem Empfänger auch tatsächlich zukommt; vielmehr gilt nach dem Gesetz eine Zustellung unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Ersatzzustellung, Hinterlegung, öffentliche Bekanntmachung) als vollzogen (das heißt: rechtswirksam zustande gekommen), obwohl der Empfänger selbst das Schriftstück nicht erhalten haben muss (VwGH 18.04.1988, 87/12/0043).

III.1.3. Wie bereits zuvor ausgeführt, gelten hinterlegte Dokumente gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Aus dem im Verfahrensakt einliegenden Zustellnachweis geht zweifelsfrei hervor, dass dem Beschwerdeführer das Lenkerauskunftsersuchen vom 12.04.2021, GZ: 0037334/2021, nach erfolglosem Zustellversuch am 14.04.2021 noch am

selben Tag beim zuständigen Postamt hinterlegt und zur Abholung bereitgehalten wurde. Mit diesem Tag begann gemäß § 103 Abs. 2 KFG die zweiwöchige Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft zu laufen und endete daher diese gemäß § 32 Abs. 2 AVG mit Ablauf des 28.04.2021.

Obwohl der Beschwerdeführer bereits im Zuge seiner Einvernahme vor der belangten Behörde am 22.10.2021 aufgefordert wurde, der Behörde innerhalb von zwei Wochen ab diesem Tag entsprechende Beweismittel bzw. Nachweise zur behaupteten Ortsabwesenheit zum Zeitpunkt der Zustellung des Lenkerauskunftsersuchens vom 12.04.2021 vorzulegen, ist er dieser bis dato nicht nachgekommen. Auch der Beschwerdeschrift wurden solche nicht angefügt bzw. bis dato dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Folglich wurde das gegenständliche Lenkerauskunftsersuchen dem Beschwerdeführer am 14.04.2021 durch Hinterlegung rechtswirksam zugestellt.

III.2. Zur Lenkerauskunft:

III.2.1. Gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 19/2019, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 134/2019, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im

internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

III.2.2. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt die schriftliche Aufforderung der belangten Behörde vom 12.04.2021 gemäß § 103 Abs. 2 KFG zugrunde, mit welcher der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer aufgefordert wurde, Auskunft darüber zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X (A) zur festgestellten Tatzeit am Tatort gelenkt hat. Die am 14.04.2021 nachweislich bewirkte Zustellung des Auskunftsverlangens setzte die gesetzlich vorgegebene Frist von zwei Wochen in Gang.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 07.12.2016, Ra 2016/02/0165).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird.

Um seiner Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (siehe dazu z.B. VwGH 05.10.1990, 90/18/0190; 18.09.1991, 91/03/0165, u.v.a.).

Dieser Verpflichtung hat der Beschwerdeführer nicht entsprochen, weil die geforderte Auskunft nicht fristgerecht erteilt wurde und das behördliche Auskunftsersuchen innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist von zwei Wochen gänzlich

unbeantwortet blieb. Er hat daher die ihm vorgeworfene Übertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG in objektiver Hinsicht verwirklicht.

III.2.3. Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers an der Übertretung ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Vorliegend ist kein Grund ersichtlich, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen sein soll, fristgerecht Name und Anschrift des betreffenden Fahrzeuglenkers mitzuteilen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat den Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG daher auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

III.2.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.2.5. Bei der Strafbemessung wurden von der belangten Behörde die Angaben seiner Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse berücksichtigt.
Strafmildernd wurden die lange Verfahrensdauer und die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet. Straferschwerungsgründe hat die belangte Behörde nicht festgestellt.

Durch die Nichterteilung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt, schließlich sogar unmöglich gemacht, sodass eine Ahndung des für die Lenkeranfrage anlassgebenden Grunddeliktes nach dem BStMG letztlich nicht möglich war und der betreffende Fahrzeuglenker verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (VwGH 24.02.1988, 87/03/0253; 22.03.2000, 99/03/0434). Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht unerheblich.

Die belangte Behörde hat über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 350 Euro wegen nicht erteilter Lenkerauskunft verhängt. Daraus ist ableitbar, dass sie sich für die Bestrafung der Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG an der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG orientiert hat. In diesem Zusammenhang ist jedoch insbesondere auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es beim Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 2 KFG „nicht auf das Grunddelikt ankommt“. Die Mindeststrafe für die Mautprellerei gemäß § 20 Abs. 1 BStMG beträgt 300 Euro.

Ausgehend davon, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe auf 150 Euro und der Ersatzfreiheitsstrafe auf 30 Stunden gerechtfertigt. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass diese Geldstrafe ausreicht, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

III.2.6. Aufgrund der Reduktion der Geldstrafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 15 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro pro Delikt).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema verspätetes Einbringen des Einspruchs gegen eine Strafverfügung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar

.